

Satzung des Kleingartenvereins „Mockau-West e.V.“  
(Erste Änderung der Satzung in der Fassung vom 13.07.1990 aus steuerrechtlichen Gründen durch Beschluss des Vorstandes vom 01.02.1993)

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Mockau-West e.V." und hat seinen Sitz in 0-7025 Leipzig.
- (2) Der Verein ist Mitglied des "Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V."
- (3) Der Verein ist Rechtsnachfolger der VKSK-Kleingartensparte "Mockau-West".
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer 550 eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

- (1a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.
- (1b) Er setzt sich für Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- (1c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (1d) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- (2a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlage, zu verwenden.
- (4) Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Stadtverband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von Dauerkleingartengelände erfolgen.
- (5) Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.
- (6) Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch:
  - praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages oder
  - Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.
- (2) Natürliche und juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzender ernannt werden.
- (3) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an den erweiterten Vorstand zu; dessen Entscheidung ist endgültig.

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung vollzogen.

### **§ 4 Rechte aus der Mitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
  - (1a) das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben.
  - (1b) Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen.
  - (1c) an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
  - (1d) Veranstaltungen und Schulungen des Vereins nach Maßgabe getroffener Beschlüsse zu nutzen.
  - (1e) seinen auf Grund der Mitgliedschaft zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Kleingarten unter Beachtung der Satzungsbestimmungen, der Kleingartenordnung und des Pachtvertrages zu gestalten.

### **§ 5 Pflichten aus der Mitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - (1a) das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie jederzeit seine Interessen zu vertreten.
  - (1b) an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit selbst teilzunehmen; er kann auch eine geeignete Ersatzkraft stellen oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgelden. Andere Entscheidungen regelt der Vorstand. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Gemeinschaftsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen.
  - (1c) den fälligen Mitgliedsbeitrag, die Pacht, die Umlagen und sonstige Forderungen pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten. Zahlungen werden zunächst auf die Mitgliedsbeiträge und Umlagen angerechnet. Gegenteilige Anweisungen bei Zahlungen gelten als nicht erfolgt. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, sind Mahngebühren und Einziehungskosten vom Schuldner zu tragen.
  - (1d) Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung im Kleingarten bei Erfordernis durchzuführen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Flora und Fauna zu beachten sind. Herbizide dürfen nicht angewendet werden.
  - (1e) die Errichtung bzw. Veränderung von Baulichkeiten erst dann zu beginnen, wenn die Zustimmung des Vorstandes und die Baugenehmigung der zuständigen Behörde vorliegen.

- (1f) die Gartenordnung zu beachten und die sonstigen Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten zu befolgen.
- (1g) Wohnungswechsel und Namensänderungen dem Vorstand schriftlich und unverzüglich mitzuteilen.
- (1h) für Mitglieder, die einen Pachtvertrag mit dem Verein abgeschlossen haben, ist der Beitritt zur Rahmenversicherung der Gemeinschaftsanlagen gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl zwingend.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschließung.
- (2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (3) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet seine Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustellungsdatum Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - (5a) Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter.
  - (5b) ehrlose oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes oder eines Angehörige innerhalb des vom Verein betreuten Geländes.
  - (5c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand.
  - (5d) dreimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit.
  - (5e) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen,
  - (5f) grobe Beleidigung des Vorstandes
  - (5g) nicht bestimmungsgemäße Bodennutzung,

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: der Vorstand, die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus vier vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:
  - 1. Vorsitzenden
  - stellvertretenden Vorsitzenden, Organisation u. Technik
  - 1. Kassierer
  - 1. Schriftführer

Der erste Vorsitzende oder der stv. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Schriftführer. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmacht erteilen.

- (3) Der Vorstand wird durch geheime oder offene Wahl in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Außerdem können Beisitzer mit beratender Stimme berufen werden.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer besonderen Geschäftsordnung.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.
- (2) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder ohne Pachtvertrag haben bei Fragen der Parzellenbewirtschaftung kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vorher beim Vorstand einzureichen. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der Anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte;
  - b) die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
  - d) die Beschlussfassung über den Haushaltvoranschlag;
  - e) die Einsetzung von Ausschüssen;
  - f) die Änderung der Satzung;
  - g) die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins.

## **§ 10 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane**

- (1) Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen:  
Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen. Mitgliederversammlungen sind wahlweise schriftlich oder durch Aushang einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zugeben.
- (2) Ladungsfrist:  
Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, zur Vorstandssitzung eine Woche vorher einzuladen.
- (3) Versammlungsleitung:  
Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Beschlussfassung:  
Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.

(5) **Beschlussfähigkeit:**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung ist für den 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall für den stellv. Vorsitzenden die Anwesenheit obligatorisch.

(6) **Niederschriften:**

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen.

Sie sind in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung zu verlesen und nach Genehmigung vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 11 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind spätestens bis zum 1. Januar eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten.

(2) Für das Geschäftsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.

(4) Von der Mitgliederversammlung sind alljährlich zwei Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich und davon einmal im Jahr unangemeldet die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Kassierer oder seinem Stellvertreter und den Revisoren zu unterzeichnen ist.

Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.

## **§ 13 Änderung des Zwecks, Auflösung des Vereins**

(1) Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit ist das Vereinsvermögen auf die örtlich zuständige, als gemeinnützig anerkannte kleingärtnerische Organisation oder wo eine solche nicht besteht auf die

Gemeinde/Stadt zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung durch die zuständigen Organe ausgeführt werden.